

einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Anm.i Durch Art. 4, 12c und 12d der VO zur Angleichung des Strafrechts vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) sind an den § 348 die Abs. 3 und 4 angefügt und ist der § 349 gestrichen worden.

§349

(gestrichen)

Anm.t Vgl. Anm. zu § 348.

Amtsunterschlagung.

§ 350

(1) Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Schwere Amtsunterschlagung.

§351

(1) Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Paketen